KONTRON Group Policy 5.c.

Verhaltenskodex für Lieferanten
Version 4
Mai 2025

Kontron AG
Industriezeile 35
4020 Linz
FN 190272m, Registergericht Linz

Änderungsprotokoll

Anwendungsbereich:	Kontron Gruppe
Verwandter Prozess:	Verhaltenskodex, Compliance-Richtlinie
Autor:	Hasmik Baroian-Haftvani
Version:	4
Erstellt am:	01.01.2020
Letzte Änderung am:	12.05.2025
Letzte Änderung durch:	Hasmik Baroian-Haftvani
Freigegeben von / am:	Clemens Billek/ 12.05.2025
Gültig ab:	27.05.2025

Inhaltsverzeichnis

Änderungsprotokoll 2
Präambel 5
1 Allgemeine Grundsätze 6
2 Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften 7
2.1 Übereinkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen 7
3 Compliance Management System (CMS) 9
3.1 Compliance Management Team 9
3.2 Bewertung des Compliance-Risikos 10
4 Geschäftsverhalten von Lieferanten und faire Geschäftspraktiken 11
4.1 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht 11
4.2 Verbot von Korruption, Erpressung und Bestechung 11
4.3 Bekämpfung der Geldwäscherei 12
4.4 Interessenkonflikte 12
4.5 IT-Sicherheit / Umgang mit nicht-öffentlichen Informationen / Datenschutz / Respektierung des geistigen Eigentums Dritter 12
5 Achtung der Menschenrechte und Arbeitspraktiken 14
5.1 Richtlinie über die Sorgfaltspflicht im Bereich der unternehmerischen Nachhaltigkeit (CSDDD) 14
5.2 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht 14
5.3 Ethisch korrekte Rekrutierung 15
5.4 Verbot der modernen Sklaverei 16
5.5 Jugendliche Arbeitskräfte und Verbot von Kinderarbeit 16
5.6 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften 16
5.7 Arbeitsvertrag 16
5.8 Faire Arbeitspraktiken / Vielfalt & Chancengleichheit und Anti-Diskriminierung 17
5.9 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 18
5.10 Löhne und Sozialleistungen 18
5.11 Arbeitszeiten 19
5.12 Ausbildung und Qualifikation 19
5.13 Land-, wald- und Wasserrechte, Zwangsräumungen, Rechte der einheimischen Bevölkerung 19
5.14 Beziehungen und Entwicklung zur Bevölkerung 19
6 Gesundheit und Sicherheit 21
6.1 Ergonomie am Arbeitsplatz 21
6.2 Arbeits- und Lebensbedingungen 21
6.3 Notfallbereitschaft und -reaktion 22

6.4 Umgang mit Notfällen/Unfällen 22
6.5 Persönliche Schutzausrüstung 22
6.6 Maschinensicherheit 22
6.7 Umgang mit CBRN-Gefahren 23
7 Umweltverantwortung 24
7.1 Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien / Einhaltung von REACH und ROHS 24
7.2 Einhaltung des US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes 25
7.3 Verwendung von Originalteilen / Verhinderung von Nachahmungen 26
7.4 Nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung / Abfallreduzierung / Gefährliche Stoffe 26
7.5 Einhaltung der Produktvorschriften 27
7.6 Produktbezogener Umweltschutz 27
7.7 Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement 27
7.8 Verhinderung von Umweltverschmutzung / Energieeffizienz / Erneuerbare Energien 28
7.9 Tierschutz 28
7.10 Biodiversität, Landnutzung und Entwaldung 29
7.11 Treibhausgasemissionen, wasser- und Bodenschutz 29
7.12 Lärmemissionen 29
8 Einhaltung der Export-, Import- und Handelskontrollen 31
9 Lieferkette der Lieferanten 32
9.1 Grundsätze der Beschaffung 32
9.2 Verfahren zur Auswahl von Lieferanten und Dokumentation 32
9.3 Lieferantenaudits/Risikobewertung von Lieferanten 33
9.4 Folgen von mangelhaften Leistungen und Nicht-Konformität von Lieferanten 34
9.5 Due-Diligence-Prüfung von Dritten 35
10 Kontrollmechanismen 36
11 Konsequenzen bei Nichteinhaltung 37
12 Meldung von Verstößen und Anliegen 38

Präambel

Für Kontron ist es von zentraler Bedeutung, seine Geschäfte auf verantwortungsvolle und nachhaltige Weise zu führen. Die Kontron AG und ihre Tochtergesellschaften („Kontron Gruppe“ oder „Kontron“) haben hohe Standards implementiert, um die Einhaltung und das Bewusstsein für ethische, soziale und ökologische Standards sowie Menschenrechte zu gewährleisten. Kontron verfügt über einen konzernweit gültigen Kontron Code of Conduct (https://www.kontron.ag/about/corporate-governance/), der die Grundsätze und Werte von Kontron gegenüber internen und externen Stakeholdern anspricht.

Die Leistung der Lieferanten ist ein wichtiger Bestandteil der Wertschöpfung von Kontron. Dieser „Kontron Supplier Code of Conduct“ zeigt die Erwartungen von Kontron an seine Lieferanten in einer klaren und transparenten Art und Weise, die direkt an die Lieferanten gerichtet ist. Jeder Kontron-Lieferant ist verpflichtet, die hierin festgelegten Standards zu respektieren und einzuhalten, indem er angemessene Maßnahmen ergreift, die von seiner Größe und der Art seiner Tätigkeit abhängen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.

Der Kontron Supplier Code of Conduct gilt für alle Lieferanten, die Geschäftspartner der Kontron AG und/oder ihrer zu Kontron gehörenden Tochtergesellschaften sind (oder werden). Die Lieferanten von Kontron sind verpflichtet, die Inhalte des Kontron Supplier Code of Conduct in vollem Umfang einzuhalten und müssen ihn als Teil ihrer vertraglichen Vereinbarung unterzeichnen. Kontron behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen mit seinen Lieferanten zu beenden, wenn Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten festgestellt oder nicht rechtzeitig behoben werden.

Kontron kann diesen Kontron Supplier Code of Conduct von Zeit zu Zeit ändern und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die vorgenommenen Änderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums überprüfen und in ihre Geschäftspraktiken umsetzen, sofern die Anforderungen nicht bereits erfüllt sind.

Die Lieferanten sind verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung der besten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Nachhaltigkeit und hohe Qualitätsstandards kontinuierlich zu verbessern. Die Lieferanten werden außerdem aufgefordert, über ein Verfahren zu verfügen, wie sie im Falle von Verstößen gegen diese Anforderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums Abhilfe schaffen können.

1 Allgemeine Grundsätze

Der Kontron-Verhaltenskodex, der unter https://www.kontron.ag/about/corporate-governance/ abrufbar ist, wird durch Verweis in dieses Dokument aufgenommen.

Die Grundsätze und Werte von Kontron, die im Kontron-Verhaltenskodex für seine Mitarbeiter dargelegt sind, gelten auch für die Lieferanten von Kontron.

2 Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften

Die Lieferanten müssen alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften in vollem Umfang einhalten. Die Lieferanten müssen insbesondere sicherstellen, dass sie die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Bestimmungen sowie die zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen Unternehmen vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen einhalten. Dies umfasst insbesondere lokale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Standards in allen Belangen. Gemessen an der Größe und Art des Unternehmens erwartet Kontron von seinen Lieferanten die Einführung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Compliance- und Qualitätsmanagementsystems.

Insbesondere sollen die Lieferanten bestrebt sein, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren bzw. die Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verpflichtungen zu beenden. Die Lieferanten müssen daher die Einhaltung der Anforderungen sicherstellen, wie sie in den geltenden Vorschriften, z.B. im Gesetz über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten vom 1. Januar 2023, sowie in internationalen Anforderungen und Vorschriften festgelegt sind. Dies bedeutet unter anderem:

- Einrichtung eines Risikomanagementsystems und Benennung verantwortlicher Personen im Unternehmen;
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, Festlegung von Präventivmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber direkten Lieferanten;
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen und Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens;
- Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei indirekten Lieferanten, Dokumentation der Berichterstattung.

2.1 Übereinkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen

Kontron erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der hohen Standards und die Anerkennung und Anwendung dieser Standards, insbesondere in Bezug auf die:

- Internationale Charta der Menschenrechte, bestehend aus: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) und Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570);
- Europäische Menschenrechtskonvention;
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie Grundfreiheiten, insbesondere wie folgt:
  - Abschaffung der Kinderarbeit, Mindestalter (insbesondere IAO-Übereinkommen Nr. 182 und Nr. 138),
  - Abschaffung der Zwangsarbeit (insbesondere IAO-Übereinkommen Nr. 105, IAO-Übereinkommen Nr. 29 und Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29),
  - Verbot der Diskriminierung (insbesondere IAO-Übereinkommen Nr. 111 und gleiches Entgelt für Männer und Frauen IAO-Übereinkommen Nr. 100),

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (insbesondere IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98);
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Konvention);
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Konvention), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061);
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307);
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- "Agenda 21" zur nachhaltigen Entwicklung (Abschlussdokument der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung)
- UN-Konvention gegen Korruption
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes UN-Konventionen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung
- OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger;

Kontron erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze des "UN Global-Compact" und strebt die Einhaltung der Grundsätze der "Responsible Business Alliance" an. Kontron identifiziert sich mit den festgelegten Standards und ist bestrebt, die hohen Standards auch in Zukunft einzuhalten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten in der gesamten Lieferkette.

3 Compliance Management System (CMS)

Die Aufrechterhaltung eines hochmodernen Compliance Management Systems (CMS) ist ein Eckpfeiler der Corporate Governance und ESG-Strategie von Kontron. Die Einhaltung der höchsten Standards für ethisches und rechtliches Verhalten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Vertrauen bei den Stakeholdern aufzubauen, die vollständige Einhaltung von Vorschriften zu gewährleisten und den Ruf und die Integrität des Unternehmens zu schützen.

Das Compliance Management System von Kontron wird von einem eng koordinierten Compliance Management Team in der Kontron-Zentrale verwaltet, das eng mit den lokalen Compliance Officern zusammenarbeitet, um eine konsistente Überwachung und Durchsetzung auf allen Ebenen des Unternehmens sicherzustellen.

Das Team wird von Kontrons Chefsyndikus geleitet, der direkt an den Vorstand und den Aufsichtsrat berichtet. Diese Struktur gewährleistet sowohl Unabhängigkeit als auch eine direkte Berichtslinie zum Vorstand und garantiert höchste Standards bei der Compliance-Überwachung.

Kontron erwartet von seinen Lieferanten einen soliden Compliance-Ansatz, der die Umsetzung präventiver Maßnahmen für ein proaktives Risikomanagement und die Sicherstellung der Compliance beinhaltet. Zu diesen Maßnahmen gehören regelmäßige und umfassende Schulungsprogramme, die sicherstellen, dass die Mitarbeiter mit den rechtlichen und ethischen Standards vertraut sind. In regelmäßigen Abständen werden Audits durchgeführt, um die Einhaltung interner Richtlinien und gesetzlicher Vorschriften zu überwachen, während Risikobewertungen systematisch durchgeführt werden, um potenzielle Schwachstellen zu erkennen, bevor sie eskalieren.

3.1 Compliance Management Team

Das Compliance Management Team von Kontron ist direkt beim Vorstand der Kontron AG angesiedelt, so dass Unabhängigkeit und eine direkte Berichtslinie zum Vorstand gewährleistet sind. Darüber hinaus wird der Group Compliance Officer von lokalen Compliance Managern in den Konzerngesellschaften unterstützt.

Das Compliance Management Team von Kontron ist verantwortlich für:

- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Einrichtung, dem Betrieb und der Aufrechterhaltung, der Bewertung, der Dokumentation und der Verbesserung des Compliance Management Systems, das die Compliance des Unternehmens sicherstellen und die Integrität fördern soll;
- Ausrichtung des Compliance Management Systems an den Compliance-Zielen;
- Überwachung der Compliance innerhalb der Kontron Gruppe;
- Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, regulatorischen Anforderungen und internen Richtlinien und Verfahren;

- Erstellung und Aktualisierung von Richtlinien;
- Berichterstattung an den Vorstand der Kontron AG über die Einhaltung der Richtlinien im gesamten Konzern;
- Einrichtung und Betrieb eines konzernweiten Meldeprozesses für Compliance-Verstöße.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sich an ähnliche Grundsätze halten, indem sie strenge Compliance-Systeme, klare Richtlinien und wirksame Meldeverfahren einführen, um ethische und rechtliche Standards einzuhalten.

3.2 Bewertung des Compliance-Risikos

Kontron erwartet von allen Lieferanten, dass sie Compliance-Risiken als Teil ihrer Verpflichtung zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken verstehen und angehen. Compliance-Risiken können sich aus rechtlichen, finanziellen oder Reputationsrisiken ergeben, die mit Verstößen gegen Gesetze, Vorschriften oder interne Richtlinien zusammenhängen. Zu den Hauptrisiken gehören Risiken im Zusammenhang mit Managemententscheidungen, dem Verhalten von Mitarbeitern und Vertretern sowie der Sorgfaltspflicht von Lieferanten.

Die Lieferanten müssen strukturierte Prozesse einführen, um potenzielle Compliance-Risiken zu erkennen, zu bewerten und zu mindern. Regelmäßige Neubewertungen sind unerlässlich, insbesondere bei bedeutenden geschäftlichen Veränderungen wie Akquisitionen, Marktverschiebungen oder strategischen Umstellungen.

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie präventiven Maßnahmen den Vorzug geben, die Risiken proaktiv angehen, bevor sie eskalieren, die Einhaltung von Rechts- und Industriestandards sicherstellen, den Ruf von Kontron schützen und einen nachhaltigen Geschäftsbetrieb gewährleisten. Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Prozesse und Kontrollen kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern, um diese Verpflichtung zu untermauern.

4 Geschäftsverhalten von Lieferanten und faire Geschäftspraktiken

4.1 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Wettbewerbs- und Kartellgesetze sind die Säulen der Bemühungen um die Erhaltung eines freien Marktes und eines fairen und offenen Wettbewerbs. Kontron erwartet von seinen Lieferanten einen fairen und respektvollen Umgang mit allen Geschäftspartnern, ein faires Verhalten gegenüber Wettbewerbern, die Unterstützung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs und die Einhaltung aller diesbezüglich geltenden Gesetze und Vorschriften. Dies bedeutet unter anderem:

- kein Abschluss wettbewerbswidriger Vereinbarungen, z.B. keine Absprachen mit Wettbewerbern in Bezug auf Preise/Kunden/Märkte/Gebiete/angebotene Produkte;
- keine Absprachen mit Wettbewerbern in Bezug auf den Verzicht auf Wettbewerb, die Einschränkung des Geschäftsverkehrs mit Lieferanten, die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen;
- keine Kommunikation mit Wettbewerbern über Preise, Produktion, Kapazitäten, Verkäufe, Angebote, Gewinne, Gewinnspannen, Kosten, Vertriebsmethoden oder andere Fakten oder Faktoren, die das Wettbewerbsverhalten bestimmen oder beeinflussen;
- Kunden und Lieferanten sind fair zu behandeln, alle Entscheidungen in diesen Bereichen müssen objektiv sein;
- keine Beteiligung an Angebotsabsprachen oder anderen Mechanismen, die den fairen Wettbewerb in Ausschreibungssituationen einschränken, keine Form von Kartellpraktiken mit Wettbewerbern, wie z. B. die Aufteilung oder Zuteilung von Märkten.

4.2 Verbot von Korruption, Erpressung und Bestechung

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle Formen von Korruptionspraktiken und alle Verhaltensweisen ablehnen, die gegen das Gesetz und die Grundsätze des fairen Wettbewerbs verstoßen könnten.

Weder Mitarbeiter und Unterauftragnehmer noch andere Vertreter der Lieferanten dürfen Bestechungsgelder, Schmiergelder und Vorteile, unzulässige Spenden oder andere nicht angemessene Zuwendungen von oder an Kunden, Beamte oder andere Geschäftspartner gewähren, anbieten oder annehmen. Die Lieferanten sollten über ein Verfahren verfügen, das ihren Mitarbeitern hilft zu verstehen, wann ein Angebot und/oder ein Geschenk in Ordnung ist und wann nicht und abgelehnt werden sollte.

Auf internationaler Ebene wurde eine Reihe von Anti-Korruptionsstandards verabschiedet und auf nationaler Ebene umgesetzt. Die letztgenannten Gesetze und Vorschriften verbieten Bestechung und korrumpierende Handlungen in jeder Form. Dazu gehören der Bribery Act des Vereinigten Königreichs und der Foreign Corrupt Practices Act der USA. Sie haben einen weltweiten Anwendungsbereich und werden strikt durchgesetzt.

Dies bedeutet unter anderem:

- Einrichtung eines Compliance-Systems, das ein entsprechendes Bewusstsein schafft (z. B. regelmäßige Schulung der Mitarbeiter; Einrichtung interner angemessener Kontrollen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption);
- Erhaltung eines angemessenen Systems für die Finanz- und Rechnungslegungsverfahren, um die ordnungsgemäße Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Konten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese nur für rechtmäßige Zwecke verwendet werden können.

4.3 Bekämpfung der Geldwäscherei

Die Lieferanten müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht verletzt werden. Kontron hat sich dazu verpflichtet, Geschäfte mit seriösen Geschäftspartnern zu tätigen, wobei „seriös“ als diejenigen Parteien definiert wird, die rechtmäßige Geschäftstätigkeiten ausüben, deren Mittel ausschließlich aus legalen Quellen stammen und deren Geschäftstätigkeit den Bestimmungen der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfungsgesetze entspricht. Von den Lieferanten von Kontron wird erwartet, dass sie nur mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die zuverlässig sind und bei denen angemessene, risikobasierte Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und des wirtschaftlichen Hintergrunds ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Herkunft der Zahlungen aus einer legalen Quelle stammt.

4.4 Interessenkonflikte

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Entscheidungen auf der Grundlage objektiver Gründe treffen. Persönliche Interessen und/oder Beziehungen von Personen, die für oder im Namen des Lieferanten handeln, dürfen keinen Einfluss auf das Verhalten und die Entscheidungen des Lieferanten haben. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie das Entstehen von Interessenkonflikten verhindern und ihre Mitarbeiter anleiten, eine klare Trennung zwischen geschäftlichen und persönlichen Interessen zu wahren. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Kontron über alle persönlichen Interessen informieren, die im Zusammenhang mit der betreffenden Geschäftsbeziehung bestehen könnten.

4.5 IT-Sicherheit / Umgang mit nicht-öffentlichen Informationen / Datenschutz / Respektierung des geistigen Eigentums Dritter

Der Lieferant ergreift angemessene Maßnahmen, um personenbezogene Daten von Einzelpersonen sowie nicht-öffentliche Informationen (Geschäfts-Know-how, geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse und insbesondere vertrauliche Informationen) von Kontron zu schützen. Aufgrund der zukünftigen Veränderungen und Entwicklungen in diesem Bereich legt Kontron besonderes Augenmerk auf die Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen von Business-to-Business (B2B) Verträgen und arbeitet kontinuierlich daran, diese in seine Struktur, Organisation und Prozesse zu integrieren. Die Lieferanten müssen ein System einrichten, das einen verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzgesetzen (insbesondere der DSGVO und lokalen Gesetzen) gewährleistet, unabhängig davon, von wem die Daten stammen, z. B. von eigenen Mitarbeitern, Mitarbeitern von Kontron und/oder anderen Personen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ein angemessenes IT-Sicherheitsverfahren eingerichtet haben. Gegebenenfalls müssen auch die Produkte der Lieferanten den Standards der IT- und Datensicherheit entsprechen.

Dies bedeutet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Angemessener Schutz personenbezogener Daten sowie vertraulicher Daten und des geschäftlichen Know-hows;
- Datenverarbeitung und deren Dokumentation nach internationalen und nationalen Vorgaben;
- Keine Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und/oder Speicherung personenbezogener Daten, wenn keine Rechtsgrundlage (z.B. zwingendes Gesetz und/oder Einwilligung des Betroffenen) vorliegt; , Implementierung eines angemessenen (IT-)Sicherheitssystems, das insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen gewährleistet (einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung personenbezogener Daten, Produkte, Know-how und geschäftlicher Informationen); ‘ Umsetzung der keine Erhebung, Nutzung und/oder Speicherung personenbezogener Daten ohne gesetzliche Grundlage (z.B. zwingendes Recht und/oder Einwilligung des Betroffenen);
- Implementierung eines angemessenen (IT-)Sicherheitssystems, insbesondere zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen (einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, Produkte, Know-how und Geschäftsdaten);
- Schutz der Daten vor Veränderung, Verlust und unbefugter Nutzung oder Offenlegung;
- Achtung der Rechte am geistigen Eigentum Dritter durch Einrichtung eines geeigneten Lizenzmanagementsystems.

Wenn der Lieferant aufgrund der Erfüllung eines Liefervertrags Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten könnte oder muss, wird der Lieferant Kontron vor jedem Zugang zu den personenbezogenen Daten unverzüglich über den erforderlichen Zugang informieren, so dass Kontron und der Lieferant eine Datenverarbeitungsvereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz der Rechte des Einzelnen schließen können.

5 Achtung der Menschenrechte und Arbeitspraktiken

Wenn der Lieferant aufgrund der Erfüllung eines Liefervertrags Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten könnte oder muss, wird der Lieferant Kontron vor jedem Zugang zu den personenbezogenen Daten unverzüglich über den erforderlichen Zugang informieren, damit Kontron und der Lieferant eine Datenverarbeitungsvereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz der Rechte des Einzelnen schließen können. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die grundlegenden Menschenrechte respektieren, die in den internationalen Konventionen der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderen anwendbaren gesetzlichen und internationalen Standards festgelegt sind, wie sie in Abschnitt 3.1. in diesem Verhaltenskodex dargelegt und im Kontron-Verhaltenskodex beschrieben sind. Die Lieferanten müssen Verfahren einführen, um Konflikte mit diesen Grundsätzen zu vermeiden.

Dies bedeutet unter anderem:

- keine Zwangs- oder Pflichtarbeit / Sklaverei / Menschenhandel / Leibeigenschaft;
- keine Kinderarbeit (keine Arbeitnehmer unter 14/15 Jahren gemäß ILO-Konvention 138);
- keine Arbeitnehmer unter 18 Jahren für gefährliche Arbeiten;
- keine Diskriminierung und faire Arbeitspraktiken;
- Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.

5.1 Richtlinie über die Sorgfaltspflicht im Bereich der unternehmerischen Nachhaltigkeit (CSDDD)

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die sich entwickelnden Menschenrechts- und Umweltvorschriften aktiv überwachen und sich an diese anpassen. Dazu gehört auch die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Die CSDDD zielt darauf ab, verbindliche rechtliche Anforderungen für Unternehmen und ihre Zulieferer zur Einhaltung anerkannter Menschenrechts- und Umweltstandards zu schaffen und damit ethische Geschäftspraktiken und fairen Wettbewerb auf globaler Ebene zu fördern.

Vor diesem Hintergrund wird von den Zulieferern erwartet, dass sie in ihren Betrieben und Lieferketten eine strenge menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht einhalten. Dazu gehören die Identifizierung und Minderung von Risiken, die Behebung negativer Auswirkungen und die Einhaltung internationaler Standards. Diese Anstrengungen tragen zu Kontrons kontinuierlichem Engagement für Nachhaltigkeit, ethisches Verhalten und langfristige Wertschöpfung bei.

5.2 Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, insbesondere durch die CSDDD und die EU Taxonomy Mindestgarantien.

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie regelmäßig und ad hoc Risikoanalysen ihrer eigenen Tätigkeiten und Lieferketten durchführen. Die Ergebnisse dieser Analysen werden allen relevanten

Entscheidungsträgern mitgeteilt, um sicherzustellen, dass potenzielle Risiken von Menschenrechtsverletzungen oder ethischen Verstößen angemessen berücksichtigt werden. Im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung und während der Auftragsabwicklung erwartet Kontron von seinen Lieferanten die Durchführung von Audits mit besonderem Fokus auf HSSE-Aspekte (Health, Safety, Security & Environment), einschließlich Themen wie Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel.

Zusätzlich zu einer kontinuierlichen Menschenrechtsprüfung erwartet Kontron von seinen Lieferanten, dass sie ein robustes Whistleblower-System einrichten, das es ermöglicht, potenzielle Verstöße gegen die Menschenrechte oder ethische Standards vertraulich zu melden. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Anonymität von Hinweisgebern garantieren und sicherstellen, dass alle Meldungen sorgfältig geprüft und angemessene Maßnahmen zur Behebung von Verstößen ergriffen werden. Mit diesen Maßnahmen will Kontron zur Einhaltung der Menschenrechte in seiner gesamten Geschäftstätigkeit und Lieferkette beitragen.

5.3 Ethisch korrekte Rekrutierung

Kontron fördert transparente und objektive Rekrutierungs- und Einstellungsprozesse, die mit den Werten des Unternehmens und seinem Engagement für Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration in Einklang stehen. Mitarbeiter werden rechtmäßig und auf faire Art und Weise eingestellt, die ihre Rechte respektiert und schützt.

Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird bei der Einstellung und während des gesamten Mitarbeiterzyklus - Rekrutierung, Onboarding, Lernen und Entwicklung - strikt eingehalten. Mitarbeiter und Bewerber werden nicht aufgrund von Geschlecht, Alter, Ethnie, Glaube oder Religion, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, politischer oder anderer Überzeugungen, sexueller Orientierung, Behinderung oder Familienstand diskriminiert.

Kontron stellt allen ausländischen Bewerbern, Kandidaten und Mitarbeitern die gleichen Informationen zur Verfügung, darunter auch Einzelheiten über

(i) die voraussichtlichen Lebenshaltungskosten in dem Gebiet, in dem der potenzielle Arbeitgeber ansässig ist,
(ii) die voraussichtliche Dauer der betreffenden Beschäftigung und
(iii) die Lage auf dem Arbeitsmarkt in dem Bereich, in dem der Bewerber, Kandidat oder Arbeitnehmer eingestellt werden soll.

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Rechte der Mitarbeiter, einschließlich der Wanderarbeiter, wahren, indem sie eine ethische und faire Behandlung während der gesamten Dauer ihrer Beschäftigung sicherstellen. Die Lieferanten dürfen Identitäts- oder Einwanderungsdokumente, wie z. B. von der Regierung ausgestellte Personalausweise, Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse, nicht einbehalten, zerstören, verbergen oder beschlagnahmen. Von den Arbeitnehmern dürfen keine Einstellungsgebühren oder damit verbundene Kosten für ihre Beschäftigung verlangt werden. Sollten solche Gebühren gezahlt worden sein, stellen die Lieferanten sicher, dass sie dem Mitarbeiter vollständig erstattet werden. Diese Erwartungen spiegeln Kontrons Engagement für internationale Standards und die Förderung ethischer Arbeitspraktiken innerhalb seiner Lieferkette wider.

5.4 Verbot der modernen Sklaverei

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie keine Formen der modernen Sklaverei wie Zwangs- oder Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Zwangsarbeit, Menschenhandel oder ähnliche Praktiken, insbesondere andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung in diesem Zusammenhang, dulden. Die Lieferanten müssen sich an die in internationalen Konventionen und lokalen Vorschriften festgelegten Standards und Bestimmungen halten.

5.5 Jugendliche Arbeitskräfte und Verbot von Kinderarbeit

Kontron duldet keine Form von Kinderarbeit und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich strikt an diese Anforderung halten. Darüber hinaus erwartet Kontron, dass die Lieferanten die Einhaltung dieser Anforderung auch in ihrer eigenen Lieferkette sicherstellen. Die Lieferanten müssen insbesondere die beiden grundlegenden ILO-Konventionen zur Kinderarbeit (Konvention Nr. 138 zum Mindestalter und Konvention Nr. 182 zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit) einhalten. Die Lieferanten dürfen keine Personen beschäftigen, die jünger als 15 Jahre sind, die noch schulpflichtig sind oder die das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung nicht erreicht haben, wobei die Regelung mit der strengsten Altersgrenze Vorrang hat. Der Lieferant muss einen Aktionsplan mit Abhilfemaßnahmen aufstellen, der im Falle der Feststellung von Verstößen gegen das Verbot von Kinderarbeit unverzüglich und in Übereinstimmung mit internationalen Standards und lokalen Anforderungen ausgeführt wird. Die rechtlich zulässige Beschäftigung junger Menschen, einschließlich der Entwicklung zulässiger Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz zugunsten der Ausbildung junger Menschen, muss vom Lieferanten unterstützt werden. Lieferanten müssen Mitarbeitern unter 18 Jahren Tätigkeiten untersagen, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden (z.B. Nachtarbeit, Überstunden, Arbeit mit giftigen oder gefährlichen Stoffen).

5.6 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Kontron gewährleistet die Achtung der Menschenrechte und ist an den Verhaltenskodex gebunden. Der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn während ihres Einsatzes Personen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit ausgesetzt sind.

5.7 Arbeitsvertrag

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie langfristige Beschäftigungsverhältnisse fördern und eine stabile Belegschaft aufrechterhalten. Die Lieferanten sollten feste und direkte Arbeitsverhältnisse bevorzugen und versuchen, den Einsatz von nicht-regulären Arbeitsverhältnissen, wie z.B. Zeit- oder Leiharbeit, zu begrenzen, auch in Zeiten erhöhter Nachfrage. In Anbetracht der möglichen negativen Auswirkungen eines übermäßigen Rückgriffs auf unregelmäßige Beschäftigung auf das Wohlbefinden der Mitarbeiter und die Unternehmenskultur wird von den Lieferanten erwartet, dass sie stabile und nachhaltige Beschäftigungspraktiken in Übereinstimmung mit ethischen und betrieblichen Standards gewährleisten.

Dieser Ansatz ist in der Verpflichtung zur Förderung von Stabilität, Wohlbefinden der Mitarbeiter und einer positiven Arbeitsplatzkultur verwurzelt. Auch wenn die Zulieferer anerkennen, dass es gelegentlich

notwendig ist, für kurzfristige Projekte oder Schwankungen in der Arbeitsbelastung befristete Arbeitsverträge abzuschließen, sollten solche Vereinbarungen mit Bedacht und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden. Durch die Förderung regulärer Beschäftigung halten die Zulieferer nicht nur ethische Standards ein, sondern geben auch ein positives Beispiel für ihre Partner und tragen zu einer nachhaltigeren und gerechteren globalen Belegschaft bei.

Im Rahmen dieser Verpflichtung zu fairen und ethischen Arbeitspraktiken wird von den Lieferanten erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeiter, Arbeitsverträge in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten. In diesen Verträgen sollten ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ausdrücklich festgelegt werden, bevor sie eingestellt werden. Diese Bedingungen sollten Löhne, Arbeitszeiten und mehr umfassen. Jede Änderung des Vertrags oder der Arbeitsbedingungen muss den örtlichen Vorschriften entsprechen und für den Wanderarbeitnehmer völlig transparent sein.

5.8 Faire Arbeitspraktiken / Vielfalt & Chancengleichheit und Anti-Diskriminierung

Die Lieferanten müssen die Rechte ihrer Mitarbeiter in Übereinstimmung mit allen relevanten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien respektieren. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass die Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeiter, vor ihrer Einstellung Arbeitsverträge in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten, in denen ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ausdrücklich festgelegt sind. Zu diesen Bedingungen gehören Löhne, Arbeitszeiten und vieles mehr. Alle Änderungen des Vertrags oder der Arbeitsbedingungen müssen den örtlichen Vorschriften entsprechen und für den Wanderarbeitnehmer völlig transparent sein. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie einen Arbeitsplatz bieten, der frei von Belästigung oder Diskriminierung ist, und dass sie ein soziales Umfeld fördern, das alle Personen respektiert. Die Lieferanten sollten Maßnahmen ergreifen, um jede Form von Diskriminierung und inakzeptabler Behandlung von Personen zu vermeiden und in dieser Hinsicht auch das Bewusstsein ihrer Mitarbeiter zu fördern.

Dies bedeutet unter anderem:

- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, sozialer Herkunft, Behinderung, ethnischer, nationaler oder territorialer Herkunft, Nationalität, politischer Zugehörigkeit oder Meinung, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, familiärer Verantwortung, Familienstand, Hautfarbe, Krankheit, Schwangerschaft oder anderer Kriterien;
- Nulltoleranz gegenüber inakzeptablen Behandlungen von Personen, z.B. jede Form von Belästigung, Missbrauch oder seelischer Grausamkeit;
- Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit für alle Mitarbeiter;
- Achtung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen;
- faire und angemessene Zahlung von Löhnen und Sozialleistungen an die Mitarbeiter (unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Mindestlöhne, Tarifverträge und Branchenstandards);
- Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften und -gesetze.

Die Lieferanten dulden keine Form von Belästigung, Einschüchterung, Beleidigung, Bedrohung, ungerechtfertigten Anschuldigungen, Mobbing, sexueller Belästigung, missbräuchlichem Verhalten oder anderen Akten physischer oder psychischer Gewalt, die die Würde ihrer Mitarbeiter beeinträchtigen. Belästigung kann viele Formen annehmen, einschließlich Gewalt oder Gewaltandrohung; beleidigende oder einschüchternde Kommentare oder Verhaltensweisen wie abfällige Bemerkungen, Spitznamen, Witze, Streiche oder Beleidigungen; nonverbales Verhalten wie Stalking; und explizites verbales Verhalten sexueller Natur wie unerwünschte und eindeutig beabsichtigte Annäherungsversuche oder anzügliche Bemerkungen über persönliche oder körperliche Merkmale.

Die Zulieferer verbieten auch den Austausch oder die Zurschaustellung von anstößigen Bildern oder Gegenständen sexueller Natur sowie von Bildern oder Gegenständen, die Hass, Diskriminierung oder Stereotypisierung am Arbeitsplatz fördern könnten. Unerwünschtes sexuelles Verhalten, wie z.B. unerwünschte körperliche Berührungen oder Annäherungsversuche, ist ebenfalls inakzeptabel, ebenso wie die Andeutung einer Erwartung von Gegenseitigkeit bei Einstellung, Beförderung oder beruflichem Aufstieg.

5.9 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Lieferanten müssen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen respektieren. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Mitarbeiter ihre Rechte frei ausüben können und keiner Form von Belästigung oder Repressalien ausgesetzt sind. Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen durch geltende Gesetze eingeschränkt ist, müssen alternative und rechtmäßige Mittel zur Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung gefördert werden. Zulieferer sollten, soweit möglich, den sozialen und gesellschaftlichen Dialog durch Tarifverhandlungen fördern, um sicherzustellen, dass die Arbeitszeiten human und mit der Gesundheit vereinbar sind.

Das Whistleblower-System von Kontron ermöglicht die vertrauliche Meldung von Bedenken oder Verstößen gegen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.

5.10 Löhne und Sozialleistungen

Die Lieferanten müssen allen Mitarbeitern faire und angemessene Löhne und Leistungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften (Mindestlöhne, Entschädigungsgesetze) bieten. Diese Verpflichtung ist grundlegend für die Förderung eines professionellen und respektvollen Arbeitsumfelds. In Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen werden die Mitarbeiter für Überstunden zu einem Satz entschädigt, der über ihrem regulären Stundensatz liegt. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie den Arbeitnehmern für jeden Lohnzahlungszeitraum rechtzeitig eine angemessene Lohnabrechnung vorlegen, die ausreichende Informationen enthält, um die genaue Vergütung für die geleistete Arbeit zu überprüfen, wobei eine sorgfältige Dokumentation zu gewährleisten ist. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Die Lieferanten respektieren die Grundsätze der Entgeltgleichheit, was bedeutet, dass keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts stattfindet. Die Entlohnung und die Leistungen werden gemäß den geltenden Vorschriften erbracht.

Zum Schutz und zur Vereinbarkeit von beruflichen Verpflichtungen und familiären Bedürfnissen erwartet Kontron von seinen Lieferanten die Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen. Dazu gehören der Zugang zu umfangreichen Ressourcen und Vermittlungsdiensten, eine kostenlose Beratung, die Einbeziehung der beurlaubten Mitarbeiter und die Erleichterung des Wiedereinstiegs nach dem Mutterschaftsurlaub. Darüber hinaus werden die Lieferanten ermutigt, auf individuelle Bedürfnisse im Zusammenhang mit Angehörigen und persönlichen Umständen einzugehen und flexible Lösungen anzubieten, wo immer dies möglich ist und im Einklang mit den geltenden Gesetzen und internen Richtlinien steht.

5.11 Arbeitszeiten

Die Zulieferer halten sich weltweit an alle geltenden Arbeitszeitvorschriften und stellen deren Einhaltung jederzeit sicher, insbesondere wenn die Mitarbeiter von zu Hause aus oder in mobilen Büros arbeiten. Das bedeutet, dass eine Arbeitswoche 60 Stunden nicht überschreiten darf, einschließlich Überstunden (begrenzt auf 48 reguläre Stunden pro Woche und nicht mehr als 12 Stunden freiwillige Überstunden). Alle Überstunden müssen freiwillig sein. Ausnahmen sind nur in Notfällen oder unter ungewöhnlichen Umständen zulässig und müssen klar definiert und durch nationale Gesetze und Arbeitnehmervereinbarungen erlaubt sein. Die Arbeitnehmer müssen alle sieben Tage mindestens einen freien Tag haben (IAO Nr. 14).

5.12 Ausbildung und Qualifikation

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die gleichen hohen Standards einhalten, die Kontron in seinen internen Trainings- und Schulungsprogrammen anwendet. Neben der Entwicklung fachlicher und sozialer Kompetenzen bietet Kontron regelmäßige Schulungen in den Bereichen Sicherheitsbewusstsein, Datenschutz und Compliance an. Diese Erwartungen sind integraler Bestandteil unseres Lieferantenkodex und unterstreichen unser gemeinsames Engagement für ethisches Verhalten und Verantwortung entlang der gesamten Lieferkette.

5.13 Land-, wald- und Wasserrechte, Zwangsräumungen, Rechte der einheimischen Bevölkerung

Die Lieferanten dürfen sich beim Erwerb, der Erschließung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern nicht auf erzwungenen Schutz oder unrechtmäßige Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern einlassen. Besonders schutzbedürftig sind auch die Rechte indigener Völker, deren Vertreibung oder negative Auswirkungen ausgeschlossen werden müssen. Kontron erwartet von allen Mitarbeitern der Lieferanten, dass sie lokale Gemeinden und indigene Völker im Umfeld der Konzernunternehmen unterstützen. Dabei wird insbesondere auf die Einhaltung nationaler und internationaler rechtlicher und regulatorischer Vorgaben Wert gelegt.

5.14 Beziehungen und Entwicklung zur Bevölkerung

In Anbetracht der Art ihres Geschäfts erwartet Kontron von seinen Lieferanten, dass sie die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die lokalen Gemeinschaften anerkennen. Viele dieser Aktivitäten sind für die Menschen vor Ort sichtbar und wirken sich auf ihre Umgebung aus. Lieferanten sollten gute Beziehungen zu

lokalen Stakeholdern aufbauen und pflegen, um die Bedürfnisse der Gemeinschaft zu berücksichtigen und einen Beitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten.

Das Engagement der Stakeholder und Menschenrechtsfragen sind grundlegende Bausteine des Vertrauens, und die Lieferanten sollten sich bemühen, gute Beziehungen zu ihren Nachbarn zu pflegen. Lieferanten sollten mit den Gemeinden, in denen sie tätig sind, zusammenarbeiten, um Kapazitäten aufzubauen und die lokale Entwicklung zu unterstützen. Ein wichtiges Ziel dieser Bemühungen ist die Förderung eines nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in diesen Gebieten.

6 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten müssen alle gesetzlichen und internationalen Normen sowie Vorschriften in Bezug auf den Arbeitsschutz und die diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen einhalten. Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern sichere Arbeitsbedingungen und ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten, einschließlich Brandschutz. Die Lieferanten müssen ein angemessenes Arbeitsschutzmanagementsystem (einschließlich Richtlinien, Verfahren und regelmäßiger Risikobewertungen sowie eines Vorfall- und Unfallmanagementsystems) einrichten, z. B. gemäß ISO 45001, oder andere angemessene Verfahren einführen, die von den spezifischen Geschäftstätigkeiten und den entsprechenden Risiken sowie von Faktoren wie der Branche des Lieferanten, seiner Größe, seiner geografischen Lage und der Art der ausgeführten Arbeiten abhängen.

Dies bedeutet unter anderem:

- Bereitstellung von angemessenen regelmäßigen Schulungen und Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter, einschließlich Arbeitssicherheit, Notfallvorbereitung, Maschinenschutz, Brandschutz usw.;
- Ergreifen von Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen/ Beinaheunfällen und Notfallvorsorge;
- Sicherstellen, dass alle Mitarbeiter die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz einhalten;
- Regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Beseitigung festgestellter potenzieller Gesundheits- und Sicherheitsrisiken durch Ergreifen angemessener Maßnahmen zur Risikominderung;
- Bereitstellung geeigneter Sicherheitsausrüstungen, persönlicher Schutzausrüstungen, Erste-Hilfe-/Brandbekämpfungsausrüstungen und sonstiger für die Notfallvorsorge erforderlicher Materialien sowie ergonomischer Arbeitsplätze.

6.1 Ergonomie am Arbeitsplatz

Die Ergonomie am Arbeitsplatz spielt eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, Mitarbeiter während ihres gesamten Arbeitslebens fit und gesund zu halten. Kontron sorgt für einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz für seine Mitarbeiter. Während ergonomische Arbeitsplätze für optimale Arbeitsbedingungen sorgen, erleichtern technische Hilfsmittel die Arbeit der Mitarbeiter und fördern ergonomisch günstige Körperhaltungen. In den meisten Kontron-Büros und -Arbeitsplätzen stehen Betriebsärzte für die medizinische Behandlung am Arbeitsplatz und die Beratung zur ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung zur Verfügung. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern ähnliche Ressourcen und Unterstützung zur Verfügung stellen, einschließlich Zugang zu Betriebsärzten und Beratung zur ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung.

6.2 Arbeits- und Lebensbedingungen

Die Lieferanten müssen sofortigen Zugang zu sauberen Toiletten, Trinkwasser und hygienischen Bereichen für die Zubereitung, Lagerung und den Verzehr von Lebensmitteln bieten. Alle Einrichtungen für den

Verzehr, die Zubereitung und die Lagerung von Lebensmitteln müssen den geltenden Mindestanforderungen an die Hygiene entsprechen. Die von den Anbietern zur Verfügung gestellten Schlafsäle müssen den Standards für Sauberkeit und Sicherheit entsprechen, einschließlich Notausgängen, Warmwasser, angemessener Beleuchtung, konditionierter Belüftung, sicherer Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und ausreichendem persönlichen Freiraum. Das Betreten und Verlassen sollte in angemessenem Umfang und ohne Einschränkungen möglich sein.

6.3 Notfallbereitschaft und -reaktion

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich verpflichten, angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen zu ergreifen, um Notfälle und Arbeitsunfälle zu verhindern und die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen. Dazu gehören Verfahren für die Benachrichtigung und Evakuierung der Mitarbeiter, Notfalltraining und -übungen, Ausbildung von Ersthelfern, Verfügbarkeit von geeigneten Erste-Hilfe-Materialien, angemessene Brandmelde- und -unterdrückungsanlagen sowie ausreichende Fluchtmöglichkeiten. Geltende örtliche Vorschriften zum Arbeitsschutz, zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zur Gebäudesicherheit und zum Brandschutz werden eingehalten, um das Risiko von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Lieferanten müssen alle Mitarbeiter regelmäßig schulen, um ihr Sicherheitsbewusstsein und -verhalten zu entwickeln.

6.4 Umgang mit Notfällen/Unfällen

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass Vorkehrungen für das Notfallmanagement und die Reaktion auf Notfälle in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften getroffen werden. Dazu gehören die Alarmierung und Evakuierung der Mitarbeiter, die Entsendung von Ersthelfern und der Einsatz von Feuerlöschgeräten.

6.5 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung bietet ein hohes Maß an Sicherheit und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Ihr Zweck ist es, die Gefährdung der Mitarbeiter zu reduzieren, wenn technische und verwaltungstechnische Maßnahmen nicht durchführbar oder wirksam sind, um das Risiko auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Wann immer erforderlich, wird den Mitarbeitern eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie diese Ausrüstung kostenlos zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass sie sich in einem einwandfreien und hygienischen Zustand befindet.

6.6 Maschinensicherheit

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich verpflichten, ein sicheres und gesetzeskonformes Arbeitsumfeld für ihre Mitarbeiter zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist die Sicherheit der Maschinen von größter Bedeutung. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie für eine vorbeugende Wartung und Instandhaltung aller Maschinen und Arbeitsmittel sorgen. Darüber hinaus sind die Arbeitsgeräte mit geeigneten Schutzvorrichtungen ausgestattet, um Verletzungen der Arbeitnehmer durch Quetschungen,

Schnitte, Verbrennungen usw. zu vermeiden. Die Lieferanten müssen alle Mitarbeiter in Maschinensicherheit schulen, bevor sie eine Maschine bedienen dürfen.

6.7 Umgang mit CBRN-Gefahren

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihre Mitarbeiter vor allen arbeitsbedingten chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN) Gefahren schützen. Zu einer angemessenen Risikominderung gehören technische, organisatorische, persönliche und informelle Maßnahmen.

Insbesondere dann, wenn potenziell gefährliche Stoffe und Prozesse nicht vermieden werden können, berücksichtigt Kontron den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Es gelten alle oben genannten Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Wo immer möglich, erwartet Kontron von seinen Lieferanten, dass sie sich bemühen, diese durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen.

7 Umweltverantwortung

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ein klares Verständnis der Umweltrisiken, -auswirkungen und -verantwortlichkeiten haben, die mit ihrem Geschäftsverhalten und den von ihnen gelieferten Produkten/Dienstleistungen verbunden sind. Die Lieferanten sollten über ein Verfahren verfügen, um diese Risiken zu mindern und sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten allen geltenden Umweltvorschriften entsprechen.

Dies bedeutet unter anderem:

- Einrichtung eines angemessenen Umweltmanagementsystems, vorzugsweise mit ISO 14001-Zertifizierung;
- Dokumentation und Aufrechterhaltung aller erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen und Registrierungen;
- Minimierung der Umweltverschmutzung;
- Erhaltung der Wasserqualität;
- Minimierung des Wasserverbrauchs, des Verbrauchs von Energie, Rohstoffen und Ressourcen;
- Minimierung von Emissionen und verantwortungsvoller Umgang mit Abfällen, z. B. durch Wiederverwendung und Recycling von Materialien;
- Trennung und Aufbewahrung von Chemikalien, Ölen, Batterien und anderen gefährlichen Abfällen
- sichere Handhabung, Lagerung und Kennzeichnung von Chemikalien;
- Durchführung regelmäßiger Risikobewertungen in Bezug auf die negativen Umweltauswirkungen von Geschäftsabläufen und zu liefernden Produkten/Dienstleistungen.

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie zu den Umweltzielen von Kontron beitragen, wie sie im Verhaltenskodex von Kontron festgelegt sind, und dass sie mit Kontron zusammenarbeiten, um die Umweltleistung der Lieferkette von Kontron zu verbessern.

7.1 Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien / Einhaltung von REACH und ROHS

Im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte wird von den Lieferanten auch erwartet, dass sie (falls für ihre Geschäftstätigkeit zutreffend) ein Verfahren zur Vermeidung von „Konfliktmineralien “3TG (Tantal, Zinn, Wolfram und Gold) sowie anderen kritischen mineralischen Ressourcen in den von ihnen hergestellten Produkten einrichten. Die Lieferanten verpflichten sich, ihre Bemühungen und Initiativen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zu verstärken, mit besonderem Schwerpunkt auf Maßnahmen, die die Wiederverwendung oder das Recycling von Materialien fördern. Durch diese Bemühungen wollen die Lieferanten die weltweite Nachfrage nach Rohstoffen, einschließlich Konfliktmineralien und anderen umstrittenen Rohstoffen wie Kupfer, Kobalt und Lithium, verringern.

Die Lieferanten müssen in ihren Produkten die Verwendung von Rohstoffen vermeiden, die aus Hochrisikogebieten und/oder von Konflikten betroffenen Gebieten stammen, die potenziell

Menschenrechtsverletzungen, Korruption, die Finanzierung bewaffneter Gruppen, Terrorismus oder ähnliche Umstände unterstützen.

Darüber hinaus müssen die Lieferanten die Einhaltung anderer geltender produktbezogener Anforderungen, wie REACH und RoHS, sicherstellen und können verpflichtet werden, den Materialgehalt und die Herkunft der an Kontron gelieferten Produkte zu deklarieren.

Mehrere Vorschriften müssen von den Lieferanten, falls zutreffend, eingehalten werden, um einige zu nennen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf):

(i) Europäische Union: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), Verordnung zur Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS), Holzverordnung, Verordnung über F-Gase, Verordnung über Konfliktmineralien; Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD), die von den Lieferanten verlangt, dass sie in ihrer gesamten Lieferkette eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltauswirkungen durchführen;
(ii) USA: Dodd-Frank Act, Sec 1502 „Conflict Minerals“, California Transparency in Supply Chains Act of 2010, Business Supply Chain, Transparency on Trafficking and Slavery Act of 2015;
(iii) Deutschland: Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (LkSG), das Unternehmen und ihre Lieferanten zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards verpflichtet.

Dies bedeutet für Lieferanten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Umsetzung angemessener Verfahren zur Minimierung des Risikos der Verwendung von Rohstoffen aus Konfliktgebieten, die in Komponenten, Materialien und/oder Produkten enthalten sind (z. B. (z. B. durch Maßnahmen, wie sie in den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beschrieben sind);
- Lieferanten müssen in ihrer Lieferkette auch eine nachhaltige Beschaffungspraxis fördern, um Verstöße gegen die oben beschriebenen Anforderungen zu vermeiden;
- keine Verwendung von verbotenen und eingeschränkten Stoffen RoHS- und REACH-Konformität ist obligatorisch;
- bei der Lieferung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) enthalten, muss der Lieferant Informationen über diese Erzeugnisse an die ECHA (SCIP-Datenbank) übermitteln;
- Meldung der Materialzusammensetzung von Teilen/ Material- und Sicherheitsdatenblätter.

7.2 Einhaltung des US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes

Lieferanten müssen die höchsten Standards für die Achtung der Menschenrechte einhalten und sich an den Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act halten. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie diese Verpflichtung teilen und sich strikt an verantwortungsvolle und ethische Beschaffungspraktiken für Mineralien halten, wie sie in Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Act und der EU-Verordnung 2017/821 beschrieben sind.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Beschaffung von Mineralien aus den in Anhang 2 der OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht genannten konfliktbetroffenen Hochrisikogebieten (CAHRAs) vermeiden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Demokratische Republik Kongo, Angola, Burundi, die Zentralafrikanische Republik, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia. Zu den wichtigsten untersuchten Mineralien gehören Tantal, Zinn, Wolfram, deren Erze und Gold.

Kontron fördert die Entwicklung dieser Regionen durch seine Praktiken in der Lieferkette und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie zu diesen Bemühungen beitragen.

Die Lieferanten sind verpflichtet, eng mit Kontron zusammenzuarbeiten, um verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken umzusetzen. Falls erforderlich, müssen die Lieferanten mit Kontron zusammenarbeiten, um Risiken zu mindern und zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen durchzuführen, um eine verantwortungsvolle Beschaffung sicherzustellen.

Darüber hinaus wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ein De-facto-Embargo gegen CAHRAs nicht unterstützen. Dies steht im Einklang mit Kontrons Verpflichtung zur Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und ist mit internationalen Menschenrechtsstandards vereinbar. Die Lieferanten müssen risikobasierte Due-Diligence-Prozesse in der Mineralienlieferkette anerkennen und einhalten und aus Regionen beziehen, die die gesetzlichen und internationalen Vorschriften einhalten.

7.3 Verwendung von Originalteilen / Verhinderung von Nachahmungen

Kontron bezieht nur Originalteile für seine Produkte und Dienstleistungen und möchte sicherstellen, dass innerhalb seiner Lieferkette keine gefälschten Teile verwendet werden.

Die Lieferanten müssen wirksame Methoden und Prozesse einführen und aufrechterhalten, um das Risiko, dass gefälschte Teile und Materialien in die Lieferkette von Kontron gelangen, zu identifizieren und zu minimieren. Wird ein Vorfall innerhalb der Lieferkette vermutet oder entdeckt, sind Verfahren anzuwenden und einzuleiten, um das Produkt unter Quarantäne zu stellen, und alle Empfänger von gefälschten Produkten sind ordnungsgemäß zu informieren.

7.4 Nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung / Abfallreduzierung / Gefährliche Stoffe

Der Lieferant sollte dafür sorgen, dass Abfälle aller Art minimiert und möglichst vermieden werden, z. B. durch die Reduzierung des Wasserverbrauchs und die Förderung eines geringeren Verbrauchs von Energie, fossilen Brennstoffen, Mineralien und anderen Ressourcen, einschließlich Rohstoffen. Die Abfallbehandlung muss in Übereinstimmung mit den Umweltgesetzen erfolgen.

Die Lieferanten sollten entsprechende Prozesse und Verfahren zur Identifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien, Abfällen und anderen Materialien, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sowie zur sicheren Handhabung, Verbringung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung und Entsorgung von Chemikalien, Abfällen und anderen Materialien empfehlen und umsetzen.

7.5 Einhaltung der Produktvorschriften

Die Gewährleistung der Konformität und Sicherheit von Produkten ist für Kontron und seine Zulieferer von größter Bedeutung. Lieferanten haben die Verantwortung, Risiken für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Eigentum von Kunden und Dritten zu minimieren. Um dies zu erreichen, sollen die Lieferanten ihre Produkte nach dem Stand der Technik entwickeln und die gesetzlichen Vorschriften sowie zusätzliche Sicherheitsanforderungen nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen einhalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie in Übereinstimmung mit internen Richtlinien und globalen Vorschriften, insbesondere der EU-Verordnung zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH), arbeiten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften beinhaltet auch die Aufrechterhaltung und Aktualisierung der vorgeschriebenen Registrierungen, um den aktuellen gesetzlichen Standards zu entsprechen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Produkte im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie der Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, ESPR) entwickeln. Dazu gehören Bemühungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Kreislaufwirtschaft und der Recyclingfähigkeit, um die Einhaltung der sich entwickelnden Umweltstandards zu gewährleisten.

Die Lieferanten sollten die Einhaltung der Vorschriften systematisch durch etablierte Strukturen und stabile Prozesse sicherstellen. Sobald die Produkte auf dem Markt sind, sollten die Lieferanten sie kontinuierlich im Feld überwachen, um etwaige Abweichungen umgehend zu beheben. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Qualitäts- und Kostenerwartungen der Kunden erfüllen und gleichzeitig Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte in jeden Aspekt des Produktmanagements einbeziehen. Darüber hinaus werden die Lieferanten ermutigt, Transparenz in den Vordergrund zu stellen, indem sie sowohl Partnern als auch Kunden detaillierte Informationen über ihre Produkte zur Verfügung stellen.

7.6 Produktbezogener Umweltschutz

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich zu einem Produktdesign verpflichten, das die Langlebigkeit der Produkte fördert und geplante Obsoleszenz bewusst vermeidet. Diese Verpflichtung sollte auf einem tiefen Verständnis der Kundenbedürfnisse und den Anforderungen nachhaltiger Geschäftspraktiken beruhen. Die Lieferanten müssen während des gesamten Lebenszyklus der Produkte Ersatzteile bereitstellen, um Reparaturen zu ermöglichen und die Nutzungsdauer der Produkte zu verlängern, wodurch Abfall und Ressourcenverbrauch reduziert werden.

Darüber hinaus wird von den Lieferanten erwartet, dass sie energieeffiziente Produkte entwickeln, die die Umweltauswirkungen minimieren und gleichzeitig die Betriebskosten für die Kunden senken. Dieser Ansatz stärkt nicht nur das Vertrauen der Kunden, sondern zeigt auch das Engagement des Lieferanten für nachhaltige Geschäftspraktiken und verantwortungsbewusstes gesellschaftliches Engagement.

7.7 Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Die Lieferanten müssen eine Lebenszyklusperspektive einnehmen und die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) praktizieren, um die Kreislaufwirtschaft von Ressourcen und Abfall zu gewährleisten. Die Einhaltung der Abfallhierarchie ist von grundlegender Bedeutung, wobei der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der Verwertung und - als letzter Ausweg - der

Entsorgung Vorrang eingeräumt wird. Es ist unerlässlich, dass die Lieferanten alle gefährlichen Materialien identifizieren und ordnungsgemäß handhaben, um Umweltverschmutzungen vorzubeugen.

Darüber hinaus müssen die Zulieferer die Abwässer und festen Abfälle, die in ihren Betrieben, Industrieprozessen und Sanitäranlagen anfallen, überwachen, kontrollieren und behandeln. Luftemissionen, einschließlich flüchtiger organischer Chemikalien, Aerosole, ätzender Stoffe, Partikel, ozonabbauender Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukte, müssen charakterisiert, überwacht, kontrolliert und behandelt werden, um die Umweltauswirkungen zu minimieren.

Kontron verlangt von seinen Lieferanten die Einhaltung einer strengen Richtlinie für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen in Produktionsstätten und Büros. Produktionsabfälle müssen kategorisiert und in dafür vorgesehene Behälter für Papier und Pappe, recycelbare Materialien (z.B. Styropor, Kunststoffe), Metallschrott, Elektronikschrott und Batterien entsorgt werden. ESD-Bereiche sollten über spezielle Entsorgungsbehälter verfügen.

Büroabfälle sollten in speziellen Behältern für Papier und andere Materialien getrennt werden, die von spezialisierten Unternehmen entsorgt werden. Vertrauliche Dokumente sollten in verschlossenen Behältern aufbewahrt werden. Gefährliche Abfälle müssen von zertifizierten Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Um das Abfallaufkommen zu minimieren, müssen die Lieferanten die Verpackung ihrer Produkte auf ein Minimum reduzieren und mit Kontron zusammenarbeiten, um umweltfreundliche Verpackungen wie biologisch abbaubare Materialien und wiederverwertbare Materialien wie Papier und Karton zu verwenden.

7.8 Verhinderung von Umweltverschmutzung / Energieeffizienz / Erneuerbare Energien

Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre Umweltverschmutzung, einschließlich Kohlenstoffemissionen und Treibhausgasemissionen, zu minimieren. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, z. B. aus Photovoltaikanlagen oder Windturbinen, ist gegenüber der Nutzung nicht erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Die Lieferanten sollen sich außerdem auf die effiziente Nutzung von Energie, Wasser und Rohstoffen konzentrieren.

7.9 Tierschutz

Der verantwortungsvolle Umgang mit Lebewesen ist Teil der Werte von Kontron. Die Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Standards zum Tierschutz und Tierwohl ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Kontron verpflichtet sich, hohe Tierschutz- und Rückverfolgbarkeitsstandards in seiner Geschäftstätigkeit umzusetzen. Insbesondere bekennt sich Kontron zu den höchsten Standards für gefährdete Tierarten und verurteilt jegliche Misshandlung von Tieren. Kontron erwartet auch von seinen Lieferanten, dass sie diese Vorschriften einhalten.

7.10 Biodiversität, Landnutzung und Entwaldung

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich an der Nachhaltigkeitsstrategie von Kontron orientieren, die den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zum Ziel hat - mit besonderem Fokus auf Wälder und Land. Für Kontron schließt der Schutz der Umwelt den Schutz der biologischen Vielfalt ein. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass ihre Geschäftstätigkeiten nicht mit der Umwandlung von Wäldern und/oder nicht nachhaltigem Holzeinschlag verbunden sind und dass sie den Erhalt natürlicher Wälder sowie deren Ökosystemleistungen und Biodiversität fördern. Kontron verlangt von seinen Lieferanten, dass sie sich verpflichten, Abholzung in jeder Form zu vermeiden. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie bei all ihren Aktivitäten die Beeinträchtigung von Schutzgebieten und der lokalen Flora und Fauna so gering wie möglich halten.

7.11 Treibhausgasemissionen, wasser- und Bodenschutz

Kontron stellt sicher, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen oder vermeidbare Treibhausgasemissionen (THG) verursacht werden. Um die Umweltleistung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, sollten Lieferanten aktiv daran arbeiten, ihre Scope 3 Emissionen zu reduzieren. Dies bedeutet nicht nur die Verringerung der direkten Emissionen aus Quellen vor Ort, sondern auch die Verringerung der indirekten Emissionen der Lieferkette oder der Dienstleistungen und der Emissionen der Versorgungsunternehmen. Dies könnte vor allem durch den verstärkten Einsatz von kohlenstoffneutralen Energiequellen erreicht werden.

Um Kontron in die Lage zu versetzen, die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in vollem Umfang zu erfüllen, stellen die Lieferanten auf Anfrage die erforderlichen Daten zur Berechnung des Corporate Carbon Footprint (CCF) zur Verfügung.

Gesunde Böden sind eine wesentliche Voraussetzung für Klimaneutralität, eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft sowie für die Eindämmung von Wüstenbildung und Bodendegradation. Sie sind auch wichtig, um den Verlust der biologischen Vielfalt einzudämmen, gesunde Nahrungsmittel zu liefern und die menschliche Gesundheit zu schützen. Zu diesem Zweck setzt Kontron Managementsysteme ein, um die Umweltauswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungsketten zu messen, zu mindern und kontinuierliche Verbesserungen nachzuweisen.

Darüber hinaus sollte Kontron keinen übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, der die menschliche Gesundheit, den Zugang zu sauberem Wasser oder sanitären Einrichtungen beeinträchtigt oder erhebliche negative Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen hat, die für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Maßnahmen zur Minimierung des Wasserverbrauchs an ihren Standorten und in ihren Lieferketten umsetzen, wobei wasserarmen Regionen Vorrang eingeräumt wird. Das Recht auf Wasser wird stets respektiert. Die Lieferanten müssen Kontron auf Anfrage Informationen über den gesamten Süßwasserverbrauch auf Produktebene zur Verfügung stellen.

7.12 Lärmemissionen

Kontron ist bestrebt, die Lärmemissionen an seinen Standorten zu minimieren, einschließlich der Lärmbelästigung durch Frachtverkehr von externen Lieferanten. Kontron hat Betriebsabläufe implementiert, um die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Lärmemissionen einzuhalten. Um die Lärmbelastung für

Mensch und Umwelt von vornherein zu minimieren, werden Lärmschutzmaßnahmen bereits bei der Planung von Betriebsabläufen und auch bei der Änderung oder dem Umbau bestehender Standorte berücksichtigt.

8 Einhaltung der Export-, Import- und Handelskontrollen

Der Import und Export von Produkten und Dienstleistungen ist stark reguliert. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle geltenden Exportkontrollen, Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten. Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass beim Handel oder Transport von Waren, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder bei der Weitergabe von technischem Know-how oder Software die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften sorgfältig eingehalten werden, einschließlich der Vorschriften über EU- und US-Sanktionslisten, sowie eine entsprechende Hintergrundprüfung hinsichtlich politisch exponierter Personen durchgeführt und eine entsprechende Dokumentation erstellt wird.

9 Lieferkette der Lieferanten

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich nach besten Kräften bemühen, die in diesem Kontron-Verhaltenskodex für Lieferanten verankerten Grundsätze auch auf ihre Lieferanten und Agenten auszudehnen, die an der Herstellung, Lieferung und Unterstützung von Produkten oder Dienstleistungen für Kontron beteiligt sind. Den Lieferanten wird empfohlen, dies durch eine ordnungsgemäß dokumentierte risikobasierte Due Diligence für ihre eigene Lieferkette sicherzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass ihre Lieferanten die hierin festgelegten Mindestanforderungen dauerhaft erfüllen (z. B. durch Aufforderungen zur Selbstbewertung, Audits). Die Lieferanten können für ihre Lieferkette auch einen eigenen Verhaltenskodex verwenden, sofern die Standards des Kontron Supplier Code of Conduct darin enthalten sind.

9.1 Grundsätze der Beschaffung

Kontron erwartet von seinen direkten und indirekten Lieferanten, dass sie sich strikt an die im Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Grundsätze halten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die geltenden Gesetze und internen Richtlinien einhalten, wobei Menschenrechte, Compliance, Arbeitsnormen, faire Geschäftspraktiken, Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration (DEI), Umweltschutz sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz als grundlegende nicht-finanzielle Prinzipien im Vordergrund stehen.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Best Practices, einschließlich solider Auswahl- und Überwachungsprozesse, anwenden, um die Einhaltung der Erwartungen von Kontron zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Bewertung der eigenen Lieferanten anhand von Kriterien wie Branche, geografischer Standort, Größe und Art der ausgeführten Arbeiten.

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die negativen Auswirkungen von Beschaffungspraktiken durch den Aufbau stabiler, langfristiger Beziehungen durch klare Verpflichtungen und mehrjährige Verträge abmildern. Fairness bei der Preisgestaltung bleibt ein Leitprinzip, wobei der Schwerpunkt auf der Einbeziehung der Arbeitskosten in die Verhandlungen und der Bereitschaft liegt, über dem Marktpreis zu zahlen, um eine faire Vergütung zu gewährleisten.

9.2 Verfahren zur Auswahl von Lieferanten und Dokumentation

Von jedem Lieferanten wird erwartet, dass er einen strengen Auswahl- und Überwachungsprozess durchläuft, der mit den Grundsätzen von Kontron übereinstimmt. Die Lieferanten werden gründlich bewertet, wobei ein angemessener Genehmigungs- und Auswahlprozess durchgeführt wird, der gegebenenfalls eine Risikobewertung des Lieferanten und ein Managementsystem umfasst. Die Entscheidung, einen Lieferanten als Geschäftspartner von Kontron zu etablieren, basiert auf einer umfassenden Bewertung.

Lieferanten sollten bei der Zusammenarbeit mit Kontron Kriterien berücksichtigen, die sich auf ihr spezifisches Geschäftsmodell, ihren Betrieb und ihre lokalen Besonderheiten beziehen. Es wird erwartet, dass Lieferantenentscheidungen auf transparenten, wesentlichen und objektiven Kriterien beruhen und alle Bewertungen angemessen dokumentiert werden.

Kontron ermutigt seine Lieferanten, lokale Risikobewertungs- und Managementsysteme für die Lieferkette zu implementieren. Diese Systeme sollten sich mit den Risiken befassen, die mit dem Land der Beschaffung und der Kategorie des Lieferanten verbunden sind (z.B. Dienstleister, Hardware-Lieferant, Erstausrüster, Broker, Software-Lizenzgeber, Single Source).

Kritische Lieferanten können auf der Grundlage verschiedener Risikokategorien identifiziert werden, darunter:

- die in Hochrisikoländern mit Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder Gesundheits- und Sicherheitsrisiken angesiedelt sind;
- Lieferanten aus einer Hand, die eine hohe Abhängigkeit von Kontron schaffen;
- Lieferanten mit hohem Einkaufsvolumen
- Lieferanten, die überholte Materialien oder gebrauchte Softwarelizenzen verkaufen;
- Lieferanten, die Dienstleistungen oder Waren in stark regulierten Umgebungen anbieten;
- Makler oder Distributoren, die nicht direkt von OEMs kaufen;
- Lieferanten von Produkten, die der REACH- oder RoHS-Gesetzgebung unterliegen;
- Lieferanten von Produkten oder Dienstleistungen mit einem hohen Kohlenstoff-Fußabdruck;
- Lieferanten, die für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien relevant sind.

Wenn ein Lieferant als kritisch eingestuft wird, erwartet Kontron zusätzliche Anstrengungen, um die Einhaltung seiner Grundsätze zu gewährleisten. Zu diesen Bemühungen kann es gehören, weitere Verpflichtungen einzufordern, die schriftliche Anerkennung des Kontron-Verhaltenskodex für Lieferanten einzuholen und Besuche und Audits vor Ort durchzuführen.

Lieferanten, die bei der Risikobewertung ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis erzielen, können für eine Einstufung als Vorzugslieferant und/oder Schlüssellieferant in Betracht gezogen werden. Eine höhere Punktzahl erhöht die Wahrscheinlichkeit, ein Schlüssellieferant für Kontron zu werden und die Geschäftsbeziehung zu stärken.

9.3 Lieferantenaudits/Risikobewertung von Lieferanten

Die Lieferanten müssen ihre Einhaltung des Verhaltenskodex anhand eines Fragebogens bewerten, bevor sie für die Auswahl in Betracht gezogen werden. Diese Selbsteinschätzung bzw. Selbsterklärung ist Teil des umfassenden Auswahl- und Qualifizierungsprozesses von Kontron, bei dem verschiedene Faktoren wie Branche, Größe, geografischer Standort und Art der ausgeführten Arbeiten berücksichtigt werden.

Durch diese Prüfung wird sichergestellt, dass die Lieferanten die einschlägigen Gesetze, Menschenrechtsprinzipien sowie Arbeits- und Sozialstandards einhalten. Kontron wird keine Geschäfte mit Lieferanten tätigen, die im Bewertungsprozess eine disqualifizierende Bewertung erhalten. Lieferanten, die die hohen Standards von Kontron nicht erfüllen, werden nicht für Geschäfte in Betracht gezogen, was zur Beendigung bestehender Verträge in Übereinstimmung mit den Beschaffungsgrundsätzen führen kann.

Zu den Ausschlussgründen gehören die Nichteinhaltung von Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, die Nichteinhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten

Nationen sowie die Nichteinhaltung der Grundsätze, Werte und Verhaltenskodizes von Kontron, die die Achtung der Menschenrechte und die Vermeidung der Verwendung von Konfliktmineralien betonen.

Lieferanten aus Ländern mit weniger strengen Umwelt- und Arbeitsgesetzen werden aufgrund eines höheren Risikos der Nichteinhaltung verstärkt geprüft. Zulieferer, die komplexe oder sicherheitskritische Komponenten herstellen, insbesondere in Schlüsselindustrien wie der Elektronik- und Automobilindustrie, unterliegen aufgrund ihres erheblichen Einflusses auf die Produkte und Dienstleistungen von Kontron intensiveren Prüfungen. Darüber hinaus werden große Zulieferer, die nur einen einzigen Lieferanten haben, aufgrund ihres großen Geschäftsvolumens und ihrer Bedeutung stärker geprüft als kleinere, einmalige Lieferanten.

Darüber hinaus erwartet Kontron von seinen Lieferanten, dass sie systematische Prozesse zur Bewertung und Überwachung ihrer Leistung in Bezug auf verschiedene Kriterien wie Qualität, Lieferung, Kosten, Compliance, Service, Umweltinnovation und finanzielle Stabilität einführen. Diese Prozesse sollen die Lieferanten in die Lage versetzen, Schwachstellen in der Lieferkette zu identifizieren und zu beheben, die Leistung kontinuierlich zu verfolgen und gezielte Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Durch die Aufrechterhaltung robuster Überwachungspraktiken tragen die Lieferanten dazu bei, ihre Beziehung zu Kontron zu stärken und eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Lieferkette zu gewährleisten.

9.4 Folgen von mangelhaften Leistungen und Nicht-Konformität von Lieferanten

Wenn die Bewertung, Überprüfung oder das Audit eines Lieferanten geringfügige Abweichungen von den in diesem Kontron Supplier CoC dargelegten Erwartungen von Kontron aufzeigt, wird Kontron mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um einen Aktionsplan zur Verbesserung der Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu entwickeln.

Wenn der Lieferant Nachweise und Transparenz in Bezug auf mehrere Kriterien vorlegt und ein Verstoß gegen die Kontron-Standards nicht klar ersichtlich ist, muss sich der Lieferant verpflichten, umgehend Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung der Standards nachzuweisen. Wird eine Nichteinhaltung des Kontron Supplier CoC festgestellt, wird Kontron mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden. Führen die Korrekturmaßnahmen nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen, weil der Lieferant nicht bereit oder in der Lage ist, die Standards von Kontron zu erfüllen, kann Kontron die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten beenden.

Lieferanten, die wiederholt unzureichende Leistungen erbringen, werden aus dem Netzwerk von Kontron entfernt. Bei schwerwiegenden Verstößen, wie z. B. der Unterstützung von Kinderarbeit, wird Kontron die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten sofort beenden und seine Tochtergesellschaften informieren.

9.5 Due-Diligence-Prüfung von Dritten

Kontron erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich dem Engagement von Kontron anschließen, die mit den Beziehungen zu Dritten verbundenen Risiken zu verstehen und zu vermindern. Um sicherzustellen, dass Lieferanten keine signifikanten Risiken darstellen, verlangt Kontron regelmäßige Compliance-Prüfungen von Drittparteien und Geschäftspartnern. Dieser Prozess hilft dabei, Risiken im Zusammenhang mit sanktionierten Parteien zu identifizieren und anzugehen und stellt die Übereinstimmung mit den Werten von Kontron sicher.

Kontron erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sicherstellen, dass sanktionierte Parteien (z.B. solche, die von der EU oder den Vereinten Nationen sanktioniert wurden) nicht als Teil ihrer Geschäftsbeziehungen akzeptiert werden. Partnerschaften sollten nur mit Lieferanten und Auftragnehmern eingegangen werden, die die Werte von Kontron teilen. Durch die Zusammenarbeit mit solchen Partnern ist Kontron bestrebt, wichtige Menschenrechtsprinzipien zu verankern und das Bewusstsein für ethische und ökologische Standards in der Geschäftspraxis zu fördern.

Zur Einhaltung gesetzlicher und kapitalmarktrechtlicher Vorschriften verlangt Kontron jährliche und Ad-hoc-Due-Diligence-Prüfungen von Dritten. Dazu gehört die Überprüfung der wichtigsten Kunden und Lieferanten jedes Konzernunternehmens, insbesondere derjenigen mit einem hohen Geschäftsvolumen. Besonderes Augenmerk wird auf Dritte in Ländern mit einem hohen Korruptionsrisiko gemäß der Definition von Transparency International gelegt.

Der Screening-Prozess erfordert die Überprüfung verschiedener Datenbanken, darunter Sanktionslisten, Listen politisch exponierter Personen (PEP) und Presseberichte. Sanktionslisten helfen dabei, Personen und Unternehmen zu identifizieren, die wirtschaftlichen oder rechtlichen Sanktionen unterliegen. PEP-Listen weisen auf politisch exponierte Personen hin, die durch Korruption oder Bestechung gefährdet sein könnten. Presseberichte werden überprüft, um sicherzustellen, dass Geschäftspartner nicht in Wirtschaftsverbrechen wie Korruption, Geldwäsche, Betrug oder Bestechung verwickelt waren. Dieser umfassende Ansatz gewährleistet eine gründliche Due-Diligence-Prüfung und eine wirksame Risikominderung und unterstützt so die Aufrechterhaltung ethischer Geschäftspartnerschaften.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle Compliance-Prüfungen, Due-Diligence-Berichte und andere relevante Aufzeichnungen ordnungsgemäß dokumentieren und aufbewahren. Diese Aufzeichnungen müssen sicherstellen, dass alle Prozesse und Bewertungen transparent und nachvollziehbar sind.

Im Falle einer festgestellten Beeinträchtigung oder eines Geschäftsrisikos sollten geeignete Maßnahmen, einschließlich der möglichen Beendigung von Geschäftsbeziehungen, ergriffen werden, um die Situation wirksam zu bewältigen und zu entschärfen. Dieser proaktive Ansatz spiegelt die gemeinsame Verpflichtung wider, die Integrität zu wahren und den Erfolg aller Geschäftsbeziehungen zu gewährleisten.

10 Kontrollmechanismen

Kontron überwacht und bewertet regelmäßig die Leistung der Lieferanten und gegebenenfalls auch die Leistung innerhalb seiner vorgelagerten Lieferkette. Kontron erwartet von jedem Lieferanten, dass er bereit ist, seine Nachhaltigkeit kontinuierlich zu verbessern und alle in diesem Kontron-Verhaltenskodex für Lieferanten und dessen Aktualisierungen festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Kontron kann von seinen Lieferanten von Zeit zu Zeit eine Selbsteinschätzung in Bezug auf die in diesem Kontron-Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Anforderungen verlangen. Kontron kann auch regelmäßige, einmalige und/oder anlassbezogene Audits in den Räumlichkeiten und/oder an den Standorten des Lieferanten durchführen, um die Einhaltung der Anforderungen durch den Lieferanten zu überwachen. Kontron erwartet von seinen Lieferanten die bestmögliche Zusammenarbeit, wenn sie aufgefordert werden, Audits durchzuführen oder Informationen bereitzustellen, oder wenn Kontron Vor-Ort-Inspektionen durchführen muss, um die Kontron oder seinen verbundenen Unternehmen auferlegten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Informationen über die Einhaltung der Vorschriften und den Fortschritt der Verbesserungen müssen Kontron auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, Kontron so schnell wie möglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von bestehenden Verstößen gegen geltende Gesetze, Vorschriften und wesentliche Anforderungen dieses Kontron-Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten, sofern davon auszugehen ist, dass dieser Verstoß einen wesentlichen Einfluss auf das Geschäft und/oder den Ruf von Kontron hat.

11 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Kontron erwartet von seinen Lieferanten, dass sie den Kontron Supplier Code of Conduct vollständig einhalten. Bei Verstößen gegen den Kontron Supplier Code of Conduct ist Kontron unverzüglich zu informieren.

Verstöße stellen eine Verschlechterung der Geschäftsbeziehung zwischen Kontron und dem jeweiligen Lieferanten dar. Bei geringfügigen Verstößen gegen den Kontron Supplier Code of Conduct wird der Lieferant von Kontron erneut aufgefordert, einen angemessenen Zeitrahmen zu vereinbaren, innerhalb dessen er die Abweichung in Absprache mit Kontron korrigieren wird. Die Lieferanten müssen Kontron gegenüber nachweisen, dass der Verstoß korrigiert wurde.

Insbesondere wenn ein Lieferant feststellt, dass im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem direkten Zulieferer eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verpflichtung bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat er Kontron unverzüglich zu informieren. Der Lieferant und Kontron werden sich unverzüglich auf einen angemessenen Aktionsplan zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes der Verletzung einigen.

Um die Meldung und Lösung solcher Verstöße zu unterstützen, stellt Kontron eine vertrauliche und anonyme Whistleblower-Plattform zur Verfügung, die in mehreren Sprachen verfügbar ist. Diese Plattform ist für alle Beteiligten, einschließlich der Mitarbeiter in der Lieferkette, zugänglich und ermöglicht es ihnen, Bedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden.

Im Falle eines erheblichen Verstoßes sowie einer Verletzung wesentlicher materieller Grundsätze (z.B. Menschenrechte) oder wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden, um den/die Verstoß/e innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch Kontron zu korrigieren, oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend waren und der Verstoß nicht behoben wurde, behält sich Kontron das Recht vor, alle Vereinbarungen mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12 Meldung von Verstößen und Anliegen

Jeder ist berechtigt, nachgewiesene oder vermutete Verstöße gegen Compliance-Vorschriften zu melden. Bei (möglichen) Verstößen in der Lieferkette gegen die oben genannten Anforderungen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

compliance@kontron.com

Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzung unserer Whistleblower-Plattform, die auf der Kontron-Website (in den folgenden Sprachen) zur Verfügung steht: Englisch, Deutsch, Spanisch, Französisch, Ungarisch und Portugiesisch):

https://whistleblower.kontron.com

Zusätzlich hat Kontron eine Telefon-Hotline (24/7) für anonyme Meldungen eingerichtet. Die Hotline ist über die folgenden Nummern erreichbar:

0800 / 700 799 (gebührenfrei aus Österreich)
+43 1 80191 1194 (international)

Alle Beschwerden können jederzeit vertraulich und auf Wunsch auch anonym eingereicht werden. Alle Beschwerden werden untersucht.

Die Lieferanten müssen selbst ein Whistleblower-Tool einrichten, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist. Es werden keinerlei Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer ergriffen oder toleriert.